

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B_552/2024 vom 15.08.2024

Regeste

Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung bei bereits hängigem Beschwerdeverfahren bezüglich der vorangehenden Prüfung

Bei hängigem Beschwerdeverfahren hat die Vollzugsbehörde für die neue Periode eine Prüfung vorzunehmen und darf diese nicht aussetzen. Vorliegend wurde daher zu Unrecht keine neue Prüfung vorgenommen, worin das Bundesgericht aber keine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK und erkennt keinen Anspruch auf Genugtuung.

Aus den Erwägungen:

E.3.

Die Vorinstanz prüft im Hauptpunkt, ob die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Überprüfung der Verwahrung gemäss Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB ausgesetzt werden darf, solange die kantonale Rechtsmittelinstanz noch mit der Beurteilung der letzten Überprüfung befasst ist. (...)

E.3.2.2. Gemäss Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB prüft die zuständige Behörde auf Gesuch hin oder von Amtes wegen mindestens einmal jährlich, und erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann. Nach Art. 64b Abs. 2 StGB trifft sie ihren Entscheid gestützt auf einen Bericht der Anstaltsleitung (lit. a); eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Art. 56 Abs. 4 StGB (lit. b); die Anhörung einer Kommission nach Art. 62d Abs. 2 StGB (lit. c) und die Anhörung des Täters (lit. d). Auf diese gesetzliche Regelung nimmt die Vorinstanz Bezug. Zusätzlich verweist sie auf das Urteil 7B_356/2023 vom 20. September 2023 E. 2.2, wonach der Entscheid nach Art. 64b Abs. 1 StGB der Vollzugsbehörde obliegt. Sie hält fest, die Überprüfungspflicht durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste umfasse auch die Anhörung einer Kommission und jene des Täters persönlich (vgl. dazu Urteil 7B_356/2023 vom 20. September 2023 E. 2.3). **Ein hängiges, in der Regel schriftliches Beschwerdeverfahren vor Obergericht betreffend eine frühere Prüfung könne die nächste Prüfung durch die Vollzugsbehörde nicht ersetzen.** Nichts änderten daran der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 18 Abs. 1 des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21) und der Umstand, dass im Beschwerdeverfahren mit voller Kognition über Tat- und Rechtsfragen entschieden werde (vgl. dazu Urteil 6B_983/2020 vom 3. November 2020 E. 1.3 mit Hinweisen).

E.3.2.3. Weiter weist die Vorinstanz darauf hin, in ihrem Beschluss vom 7. Februar 2024 **im Parallelverfahren habe sie mit voller Kognition über die erstmalige materielle Überprüfung einer bedingten Entlassung aus der Verwahrung entschieden, ohne diesen Entscheid nach Belieben**

auch auf die zweite periodische Überprüfung mit neuer Beweiserhebung ausweiten zu dürfen. Dem Beschwerdeführer würde sonst der Instanzenzug gegen die neue periodische Überprüfung verwehrt (vgl. MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Auflage 2019, N. 3 zu Art. 64b StGB). Entsprechend habe die Vorinstanz in ihrem Beschluss vom 7. Februar 2024 die zwischenzeitlich aufgelaufenen Vollzugsakten für die Überprüfung des erstmaligen Entscheids nach Art. 64b Abs. 1 lit. a StPO nicht berücksichtigt. Sie habe festgehalten, es bestehe kein Grund, den Sachverhalt gestützt auf die aktuelle Aktenlage zu beurteilen, weil damit ein neues Verfahren wegen veränderter Verhältnisse eben gerade nicht verhindert werden könne. Den veränderten Verhältnissen werde bereits von Gesetzes wegen Rechnung getragen, indem die Vollzugsbehörde periodisch neue Überprüfungsverfahren eröffnen müsse. Daher verfange auch das Argument der Prozessökonomie nicht.

E.3.2.4. Bezogen auf den konkreten Fall hält die Vorinstanz fest, die Vollzugsbehörden hätten bis spätestens November 2023 eine erneute Überprüfung der Verwahrung vornehmen müssen. Mit Verfügung vom 1. September 2023 hätten die Bewährungs- und Vollzugsdienste die jährliche Überprüfung der Verwahrung nach Art. 64b Abs. 1 lit. a StGB zu Unrecht verweigert. Deshalb seien sie anzuweisen, diese Prüfung umgehend nachzuholen.

E.3.3. Diese Erwägungen beanstandet der Beschwerdeführer nicht, zumal die Vorinstanz ihm darin folgte.

E.4.

Der Beschwerdeführer rügt aber eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK und beantragt deren gerichtliche Feststellung. Zudem verlangt er gestützt auf Art. 5 Ziff. 5 EMRK eine Genugtuung von Fr. 25'000.--. (...)

E.4.2. Diese Grundsätze wendet die Vorinstanz auf den konkreten Fall an und erwägt, der Beschwerdeführer habe am 26. Juli 2023 die jährliche Prüfung der Verwahrung beantragt. Diesen Antrag hätten die Bewährungs- und Vollzugsdienste mit Verfügung vom 1. September 2023 abgewiesen. Damit sei innerhalb der durch das innerstaatliche Recht vorgegebenen jährlichen Prüfungsfrist und damit ohne Verletzung der zeitlichen Mindeststandards gemäss EMRK entschieden worden. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste seien wie später auch die Sicherheitsdirektion zum Schluss gelangt, dass der Anforderung der periodischen Prüfung Genüge getan sei, wenn die Verwahrung im Rechtsmittelverfahren betreffend die letzte Prüfung ohnehin überprüft werde. Damit sei signalisiert worden, dass dem Beschwerdeführer die periodische Überprüfung nicht verweigert werde, weil bereits eine andere Instanz damit befasst sei. Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, war diese Rechtsauffassung im damaligen Zeitpunkt weder willkürlich noch gänzlich unvertretbar. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz dieser Auffassung mit Beschluss vom 7. Februar 2024 letztlich nicht folgte.

Die Vorinstanz erklärt weiter, die periodische Prüfung durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste sei umgehend nachzuholen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, eine Verletzung von Art. 64b StGB stelle automatisch auch eine Verletzung von Art. 5 EMRK dar, weil der Wortlaut der nationalen Norm über die Mindestanforderungen der EMRK hinausgehe, greife zu kurz. Wie oben aufgezeigt, seien für die Annahme einer Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK neben der Beachtung von innerstaatlichen Fristvorgaben weitere Kriterien zu beachten. Die Beurteilung sei einzelfallabhängig. Vorliegend hätten die Verwaltungsbehörden zügig und in Beachtung der einschlägigen Fristen über den Antrag des Beschwerdeführers entschieden. Art. 5 Ziff. 4 EMRK sei nicht verletzt. (...)

Die Vorinstanz begründet schlüssig, weshalb in der vorliegenden Konstellation keine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK vorliegt. Sie hält insbesondere fest, die Entscheide der Bewährungs- und Vollzugsdienste und der Sicherheitsdirektion hätten gerade die Natur der gesetzlich vorgesehenen periodischen Prüfung und die Zuständigkeit dafür betroffen. Daher kämen nicht die gleichen Voraussetzungen zum Tragen wie etwa bei einer erstmaligen Prüfung der Untersuchungshaft oder bei gänzlicher Untätigkeit der Behörden innert Jahresfrist nach Art. 64b Abs. 1 StGB.(...)

E.4.4. Nach dem Gesagten gelangte die Vorinstanz zu Recht zum Schluss, dass keine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK vorliegt. Folgerichtig ging sie nicht auf den Antrag auf Genugtuung nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK ein.